

Am 9.11.2020 wurde der erste deutsche Commercial Court in Deutschland an den Standorten Stuttgart und Mannheim eröffnet. Er ist, so der baden-württembergische Justizminister *Guido Wolf*, „unsere Antwort auf die Frage, wie in Zukunft komplexe wirtschaftsrechtliche Rechtsstreitigkeiten auf fachlich höchstem Niveau schnell und effizient einer Lösung zugeführt werden“ (s. PM Baden-Württemberg vom 9.11.2020; hierzu auch bereits *Köhler/Hudetz*, BB 2020, 2179 ff.). Ausweislich der PM besteht der Commercial Court Stuttgart aus einer spezialisierten WirtschaftsziVkammer und einer Kammer für Handelssachen des LG Stuttgart. Erstinstanzlich fallen große Wirtschafts-Zivilverfahren in die Zuständigkeit des Gerichts, insbesondere gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, Unternehmenskäufe und wirtschaftlich bedeutsame Streitigkeiten zwischen Unternehmen mit einem Streitwert ab zwei Mio. Euro. Für den Fall, dass die zweite Instanz angerufen wird, ist beim OLG Stuttgart ein Rechtsmittelenat eingerichtet, der entsprechende Vorteile bietet wie die erste Instanz. Höchste wirtschaftsrechtliche Fachkünde der Richter, die alle in der Lage sind, die Verfahren – wenn gewünscht – auch auf Englisch zu führen, gewährleistet, dass der Commercial Court den Besonderheiten und Bedürfnissen großer, auch internationaler Wirtschaftsstreitverfahren gerecht wird. Längst gebe es gerade in diesen Verfahren einen internationalen Wettbewerb um effiziente Streitbeilegung, so *Marjoke Breuning*, Vizepräsidentin des BWIHK (s. PM BWIHK vom Nr. 85/2020 vom 9.11.2020). Dem stellen sich der Gerichtstandort Deutschland und die deutsche Justiz mit der Eröffnung des ersten deutschen Commercial Court.



*Dr. Martina Koster,*  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **BGH: Vorzeitige Beendigung eines Kraftfahrzeug-Leasingvertrags**

Bei vorzeitiger Beendigung eines Kraftfahrzeug-Leasingvertrags (hier aufgrund Diebstahls des Fahrzeugs) steht die den Wiederbeschaffungs- und den Ablöswert übersteigende Neuwertspitze einer Versicherungsleistung aus einer vom Leasingnehmer auf Neupreisbasis abgeschlossenen Vollkaskoversicherung nicht dem Leasinggeber, sondern dem Leasingnehmer zu (Fortentwicklung von Senatsurteil vom 31.10.2007 – VIII ZR 278/05, NJW 2008, 989 Rn. 18).

**BGH**, Urteil vom 9.9.2020 – VIII ZR 389/18  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2625-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BGH: Streitwert bei Verbandsprozessen nach §§ 1, 4 UKIG – keine maßgebliche Bedeutung des Klauselwerks**

a) Da sich bei Verbandsprozessen nach §§ 1, 4 UKlaG der Streitwert und die Beschwer der Parteien regelmäßig nach dem Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der beanstandeten AGB-Bestimmung richtet, kommt weder der wirtschaftlichen Bedeutung eines Klauselwerks oder der betroffenen Klauseln ein maßgebliches Gewicht zu noch dem Zugang zum Revisionsgericht (im Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 26. September 2012 – IV ZR 208/11, NJW 2013, 875 Rn. 20; vom 24. März 2020 – XI ZR 516/18, NJW-RR 2020, 1055 Rn. 5).

b) Eine von dem Regelbeschwerdewert (2.500 € pro beanstandeter Klausel) abweichende Bemessung der Beschwer folgt daher nicht schon daraus, dass ein Zulassungsgrund geltend gemacht wird, der – wäre die Nichtzulassungsbeschwerde zulässig – zu der Zulassung der Revision führen könnte.

**BGH**, Beschluss vom 13.10.2020 – VIII ZR 25/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2625-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **LG Würzburg: Berechtigung eines Fitnessstudio-Betreibers zur Verlängerung der Vertragslaufzeit wegen COVID-bedingter behördlicher Schließung? – Generell keine Klärung der Rechtsfrage in einem Wettbewerbsprozess**

Die Äußerung des Betreibers eines Fitnessstudios, die Vertragslaufzeit der bestehenden Verträge um jene Monate zu verlängern, in denen die Studios COVID-bedingt aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen werden mussten, stellt keine unwahre Angabe i. S. d. § 5 Abs. 1 S. 2 Fall 1 UWG dar. Es handelt sich darüber hinaus auch nicht um eine sonstige zur Täuschung geeignete Angabe i. S. d. § 5 Abs. 1 S. 2 Fall 2 UWG. Entscheidend ist, dass die Frage, ob die Rechtsansicht des Fitnessstudio-Betreibers, die Vertragslaufzeit verlängern oder verschieben zu können, richtig ist, grundsätzlich nicht in einem Wettbewerbsprozess geklärt wird; solche Rechtsfragen müssen in dem Rechtsverhältnis geprüft und entschieden werden, auf das sich diese Rechtsansicht bezieht (vgl. BGH GRUR 2019, 754 Rn. 31).

**LG Würzburg**, Urteil vom 23.10.2020 –  
1 HK O 1250/20  
(Nicht amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2625-3**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

## Verwaltung

### **EU-Kommission: Vorwurf gegen Amazon wegen Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln**

Die EU-Kommission hat Amazon von ihrer vorläufigen Auffassung in Kenntnis gesetzt, dass das Unternehmen auf Online-Einzelhandelsmärkten gegen die EU-Kartellvorschriften verstößt. Die EU-Kartellwächter werfen Amazon vor, nicht öffentliche Geschäftsdaten von unabhängigen Händlern, die über den Amazon-Marktplatz verkaufen, systematisch für das eigene, in unmittelbarem Wettbewerb mit diesen Händlern stehen-

de Einzelhandelsgeschäft zu nutzen. Ferner hat die Kommission ein zweites förmliches Kartellverfahren eingeleitet, um zu prüfen, ob Amazon eigene Angebote und Angebote von Verkäufern, die die Logistik- und Versanddienste von Amazon nutzen („Versand-durch-Amazon“), bevorzugt behandelt. Sollten sich die Bedenken der Kommission bestätigen, würde in beiden Verfahren ein Verstoß gegen Art. 102 AEUV vorliegen, nach dem der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verboten ist. Die Verfahren werden ergebnisoffen geführt.

(Meldung EU-Kommission vom 10.11.2020)

## Gesetzgebung

### **BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht veröffentlicht**

Mit dem am 4.11.2020 vom BMJV veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht soll der Verbraucherschutz auf Vergleichs- und Vermittlungsplattformen sowie bei sog. Kaffeefahrten weiter verbessert sowie für Blogger und Influencer mehr Rechtssicherheit geschaffen werden. Hierfür enthält der Entwurf Regelungen zur Verbesserung der Verbraucherinformation bei Rankings und Verbraucherbewertungen. Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten zudem einen Anspruch auf Schadensersatz bei schuldhaften Verstößen von Unternehmern gegen verbraucherschützende Vorschriften des UWG. Bei weitverbreiteten Verstößen in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegen Vorschriften, die die Richtlinie 2005/29/EG umsetzen, erhalten die zuständigen Behörden die Möglichkeit, im Rahmen von gemeinsamen Durchsetzungsmaßnahmen ein umsatzabhängiges Bußgeld zu verhängen. Die neue Öffnungsklausel wird für Verschärfungen der für Kaffeefahrten geltenden Regelungen über Wanderlager genutzt.

(PM BMJV vom 4.11.2020)